



Merkblatt Mengenmeldung

► Warum ?

Jeder Zeichennutzer ist verpflichtet, RIGK gemäß § 5.2 bzw. § 6.2 der jeweiligen Zeichennutzungsverträge innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Vertragsjahres die tatsächlich auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland abgesetzte Menge an RIGK-lizenzierten Verpackungen mitzuteilen.

Die Vorauszahlungen des abgelaufenen Vertragsjahres basieren auf der Mengenhochschätzung, die der Zeichennutzer RIGK im vergangenen Jahr in der Anlage 1-1 (RIGK-SYSTEM) bzw. Anlage 2-1 (RIGK-G-SYSTEM) „Vorausmeldung“ des Zeichennutzungsvertrages mitgeteilt hat.

Aus der Differenz der im abgelaufenen Vertragsjahr tatsächlich in Deutschland in Umlauf gebrachten und der hochgeschätzten Verpackungsmenge ergibt sich eine Gutschrift oder eine Nachforderung.

► Wann ?

Die Jahresabschlussmeldung erfolgt am Ende des Vertragsjahres (= Geschäftsjahr des Zeichennutzers) und ist spätestens bis zum letzten Werktag des dritten Monats nach Ablauf des Vertragsjahres unaufgefordert an RIGK zu übersenden.

Für Neuverträge gilt: Beginnt der Vertrag während des Geschäftsjahres, so ist das erste Vertragsjahr ein Rumpfsjahr mit einer Laufzeit vom Vertragsbeginn bis zum Ende des Geschäftsjahres.

► Wie ?

Im Formblatt „Abschlussmeldung“ Anlage 1-2 (RIGK-SYSTEM) bzw. Anlage 2-1 (RIGK-G-SYSTEM) des Zeichennutzungsvertrages sind die genauen Mengen der RIGK-gekennzeichneten Verpackungen (Leergewicht) einzutragen, die im abgelaufenen Vertragsjahr auf dem **Gebiet der Bundesrepublik Deutschland** abgesetzt wurden.

Im Interesse aller Zeichennutzer muss RIGK auf eine Testierung der in der Abschlussmeldung aufgeführten Mengen durch einen Wirtschaftsprüfer bzw. einen Steuerberater gemäß den Richtlinien zur Durchführung der Prüfung (Anlage 2-2 RIGK-SYSTEM bzw. Anlage 3-2 RIGK-G-SYSTEM) bestehen. Verwenden Sie bitte hierfür die beiliegende Anlage 2-1 (RIGK-SYSTEM) bzw. Anlage 3-1 (RIGK-G-SYSTEM) des Zeichennutzungsvertrages „Bescheinigung des Wirtschaftsprüfers oder Steuerberaters“.

► Was ist auch noch wichtig ?

Im Sinne eines reibungslosen Arbeitsablaufes bitten wir Sie, uns so bald wie möglich (spätestens bis zum letzten Werktag des zweiten Monats nach Beginn des Vertragsjahres) die Mengenvorausmeldung für das kommende Vertragsjahr auf dem Formblatt „Vorausmeldung“ (Anlage 1-1 bzw. Anlage 2-1) zukommen zu lassen.